

IN DIESER AUSGABE



1. Sozialmaßnahmen wegen COVID 19: das Nationale Arbeitsinspektorat leitet Kontrollen ein
2. COVID-19 und Krankheitsbescheinigungen: Anweisungen der INPS

1

Sozialmaßnahmen wegen COVID 19: das Nationale Arbeitsinspektorat leitet Kontrollen ein

Für alle Kunden

Das Nationale Arbeitsinspektorat (I.N.L.) hat „die Notwendigkeit, breitgefächerte Kontrollen in Bezug auf die korrekte Verwendung der öffentlichen Mittel durchzuführen, welche zwecks Sozialmaßnahmen aufgrund von COVID-19 verteilt wurden“, angekündigt, zwecks Bekämpfung von betrügerischem Verhalten oder von Verhaltensweisen zwecks Umgehung der Zweckbestimmung.

Diese Kontrollen wurden mit Rundschreiben Nr. 532, welches am 12. Juni 2020 veröffentlicht wurde, bekannt gegeben: kontrolliert werden sowohl Arbeitgeber, die die Lohnausgleichskasse beansprucht haben, als auch Arbeiter (Saisonarbeiter, Beschäftigte in der Landwirtschaft, Freiberufler usw.) die Antrag auf Lohnergänzungsleistungen gestellt haben.

Das vorher genannte Rundschreiben verweist zunächst auf die in Sachen Sozialmaßnahmen eingeführten Bestimmungen des sogenannten Dekrets „Rilancio“, welches durch das Gesetzesdekret Nr. 52 vom 16.06.2020 integriert wurde, das die Möglichkeit eingeführt hat, dass Unternehmen, die vor dem 31.08.2020 die 14 Wochen COVID-19-Lohnausgleich (d.h. die 9 anfänglichen, sowie die darauffolgenden 5 Verlängerungswochen) ausgeschöpft haben,

sofort von den zusätzlichen 4 Wochen profitieren können, die ursprünglich nur für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Oktober 2020 zur Verfügung standen.

Nach Verweis auf die derzeitigen Gesetzesbestimmungen hat das Nationale Arbeitsinspektorat hervorgehoben, dass Kontrollen in folgenden Richtungen stattfinden werden:

- bei Unternehmen, welche Antrag auf ordentlichen Lohnausgleichskasse, ordentliche Unterstützungszahlung oder Sonderlohnaugleichskasse gestellt haben;
- Saisonarbeiter im Tourismus und in Heilbädern, Arbeiter in der Landwirtschaft, Freiberufler, die bei der Sonderverwaltung der Allgemeinen Pflichtversicherung registriert sind und Einkommensbeihilfen beantragt haben.

Das Inspektorat entscheidet, ob und auf Grundlage welcher Priorität die Kontrollen stattfinden werden, wobei diese sich auf spezifische Kriterien stützen. Zusätzlich zu den von dem I.N.P.S. als dringend gekennzeichneten Fällen wird den folgenden Situationen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Unternehmen der Sektoren, deren Tätigkeit vorübergehend eingestellt wurde;
- Unternehmen, die in Abweichung von den restriktiven Maßnahmen in Bezug auf die Einstellung der Tätigkeit laut den Notstandsverordnungen COVID-19, tätig sind;
- Unternehmen, die in der Zeit unmittelbar vor den Anträgen auf Behandlung der verschiedenen Formen von Lohnausgleichskasse rückwirkend Anträge auf Eintragung oder Änderung der Einstufung gestellt haben;
- Einstellungen, Umwandlungen und Neuqualifizierungen von Arbeitsbeziehungen im Zeitraum unmittelbar vor den Anträgen auf die verschiedenen Formen von Lohnausgleichskasse;
- Anzahl der von den Sozialmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmern und eventuelles Outsourcing;
- Unternehmen/Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter in smart working versetzt und Sozialmaßnahmen beantragt haben;
- Unternehmen, die der INPS keine auch nur teilweise Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit mitgeteilt haben.

Die überregionalen Inspektorate werden mit der Überwachung dieser Kontrollen beauftragt: bei Verfassung des abschließenden Inspektionsprotokolls wird das Inspektionspersonal im Fall unrechtmäßiger Situationen darauf hinweisen, dass es sich um Arbeitgeber handelt, die „Begünstigte der Vorsorgeleistungen“ sind.

Es wurde ebenfalls mitgeteilt, dass in Folge des „Lock-Down“ die Kontrollen in folgenden Sektoren verstärkt werden: Landwirtschaft, Bauwesen, Logistik und Transporte, sowie diejenigen, die von dem Tätigkeitsstopp ausgeschlossen sind (digitale Plattformen, Großverteiler, Dienstleistungsbereiche usw.).

Das Inspektorat hat gemeinsam mit dem INPS erklärt, dass die vorgenannten Maßnahmen notwendig sind, um den durch das COVID-19 entstandenen Veränderungen Rechnung zu

tragen, unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Funktion des sozialen Schutzes zu stärken und Straftaten, welche relevanten sozialen und wirtschaftlichen Schaden verursachen, zu bekämpfen. Ab dem laufenden Monat wird die Kontrolltätigkeit daher aufgrund der vorher genannten Ausführungen verschärft werden.

2

COVID-19 und Krankheitsbescheinigungen: Anweisungen der INPS

Für alle Kunden

Mit Mitteilung Nr. 2584 vom 24. Juni 2020 hat das INPS Anweisungen für die Verwaltung der Krankheitsbescheinigungen erteilt, die von Privatangestellten während der Zeit des COVID-19-Notstands vorgelegt wurden, in Umsetzung des Art. 26 des Gesetzesdekretes Nr. 18/2020 (besser bekannt als Dekret „Cura Italia“, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 umgewandelt und anschließend durch das Gesetzesdekret Nr. 34 vom 20. Mai 2020, das so genannte „Decreto Rilancio“ geändert wurde).

Das INPS unterscheidet in ihrer Mitteilung drei Fälle:

1) Gleichstellung von Quarantäne und Krankheit (Art. 26, Absatz 1 Dekret „Cura Italia“)

In folgenden Fällen: (i) Quarantäne mit aktiver Überwachung; (ii) Aufenthalt im eigenen Haushalt mit aktiver Überwachung; (iii) vorsorgliche Quarantäne.

Bei Vorliegen dieser Umstände gebührt dem Arbeitnehmer die Sozialversicherungsentschädigung (mit entsprechender gegenständlicher Beitragszahlung) auf der Grundlage des Unternehmenssektors und der Einstufung des Arbeitnehmers. Hinzu kommt die eventuelle Vergütungsergänzung, die vom Arbeitsgeber gemäß den spezifischen Tarifverträgen (mit entsprechender Beitragsdeckung) geschuldet ist.

Es ist zudem vorgesehen, dass diese Zeiträume bei der Berechnung der Höchstgrenze der Krankheitsdauer, wie durch die Tarifverträge geregelt (bzw. der Zeitraum, während dessen der krankheitsbedingt abwesende Arbeitnehmer Anspruch auf Beibehaltung des Arbeitsplatzes hat), nicht mit einberechnet werden.

Das Institut führt zudem aus, dass zwecks Anerkennung des Vorsorgeleistungsschutzes der Arbeitnehmer angehalten ist, die vom Arzt ausgestellte Krankheitsbescheinigung vorzulegen, die die Quarantäne bescheinigt und einen Verweis auf die entsprechenden Gesetzesverfügungen enthält, wie diese vom öffentlichen Gesundheitswesen erlassen wurden (wie von Art. 26 Absatz 3 des Dekretes „Cura Italia“ vorgesehen). Die Krankheitsbescheinigung muss ab dem ersten Tag der Krankheit ausgestellt werden und telematisch abgefasst sein; sollte sie auf Papier ausgestellt worden sein, so muss sie dem

INPS innerhalb von zwei Tagen übermittelt werden, wie von den diesbezüglichen allgemeinen Gesetzesbestimmungen vorgesehen.

Sollte der Arzt zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht über die Informationen der Verfügung, Kraft deren die Quarantäne angeordnet wurde, verfügen, so können diese vom Arbeitnehmer erworben und danach dem INPS mitgeteilt werden, wobei er mittels ordentlicher Post oder zertifizierter E-Mail PEC die Angaben zur Vorschrift (d.h. Protokollnummer, Daten der öffentlichen Gesundheitsstruktur, die die Vorschrift erlassen hat, Datum der Abfassung und verschriebener Überwachungszeitraum) übermitteln muss und, sofern möglich, die Verschreibung selbst. In Erwartung der Wiedereingliederung des Arbeitnehmers wird die Bescheinigung als aufgeschoben erachtet und die Zuerkennung der Krankheitsentschädigung wird nach Beseitigung dieser Anomalie (Übermittlung der vorher genannten Informationen) weiterlaufen.

2) Besonders schwere Krankheiten (Art. 26 Absatz 2 Dekret Cura Italia)

Art. 26, Absatz 2 des Dekrets „Cura Italia“ sieht (bis Ende 31. Juli 2020) die Gleichstellung der Abwesenheitsdauer der sog. gebrechlichen Arbeitnehmer mit einem Krankenhausaufenthalt vor und folglich: (i) Arbeitnehmer mit besonders schweren Erkrankungen (Arbeitnehmer im privaten und öffentlichen Sektor, deren Behinderung mit entsprechendem Schweregrad anerkannt wurde (Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992)); (ii) Arbeitnehmer, deren Behinderung anerkannt wurde (Art. 3, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104 von 1992).

In diesen Fällen muss die Krankheitsbescheinigung durch den Hausarzt erlassen werden.

Den sogenannten gebrechlichen Arbeitnehmern gebührt die Entschädigung, die zu Lasten der INPS fällt, in dem für Krankenhausaufenthalte vorgesehenem Umfang, bei Herabsetzung auf 2/5 des Anteils, falls keine unterhaltsberechtigten Familienmitglieder vorhanden sind.

In Bezug auf die Gesundheitsbescheinigung, die für die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung der einem Krankenhausaufenthalt gleichgestellten Leistung erforderlich ist, wird festgelegt, dass der behandelnde Arzt die Einzelheiten der klinischen Situation des Patienten, aus welcher die Risikosituation eindeutig hervorgeht, sowie die Referenzen des Berichts über die Anerkennung des Zustands der Behinderung oder der von den zuständigen medizinisch-rechtlichen Stellen der örtlichen Gesundheitsbehörden ausgestellten Bescheinigung angeben muss.

3) Krankheit wegen COVID-19 (Art. 26 Absatz 6 Dekret „Cura Italia“)

Im Fall der festgestellten Erkrankung an COVID-19 muss der Arbeitnehmer sich vom Hausarzt die Krankheitsbescheinigung ausstellen lassen (ohne Notwendigkeit von Verfügungen seitens des öffentlichen Gesundheitswesens).

Dieser Fall fällt unter die übliche Behandlung der normalen Krankheiten und wird auch zu Gunsten der Arbeitnehmer anerkannt, die auf der Grundlage der spezifischen Referenzgesetzgebung bei der Sonderverwaltung eingetragen sind.

Die Mitteilung der INPS schließt mit den Angaben zur so genannten Übergangszeit, mit einer Ausnahmeregelung für die Zeit vor Inkrafttreten des Dekrets „Cura Italia“ (d.h. 17. März 2020), für die Folgendes als gültig betrachtet wird: (i) die Krankheitsbescheinigungen, die auch ohne eine Verfügung des öffentlichen Gesundheitsdienstes übermittelt werden; (ii) die vom öffentlichen Gesundheitsdienst ausgestellten Verfügungen, die von den Arbeitnehmern auch ohne die von den behandelnden Ärzten ausgestellten Krankheitsbescheinigungen vorgelegt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Berater jederzeit zur Verfügung!



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

